



## Vergaberichtlinie des Förderkreises der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena zur Projektförderung von Wissenschaft, Forschung und Innovation

---

### § 1 Allgemeines

- (1) Grundlage für die Förderung durch den Förderkreis ist § 3 der Satzung:
  - (a) Förderung des Wissens- und Technologietransfer zwischen der Wirtschaft und der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.
  - (b) Unterstützung der Zusammenarbeit von ehemaligen und gegenwärtigen Angehörigen, Studierende, Lehrkörper und sonstigen Freunden der EAH Jena, um sie an der Arbeit der EAH und der Entwicklung durch Veranstaltungen, Berichte, Veröffentlichungen und Vorträge aktiv zu beteiligen.
  - (c) Förderung der angewandten Forschung in Zusammenarbeit mit anderen Hochschuleinrichtungen, Instituten und Industrieunternehmen aller Rechtsformen.
  - (d) Unterstützung begabter Studentinnen und Studenten.  
Auf Vorschlag der Rektorin und des Hochschulrates können periodische Förderpreise vergeben werden.
- (2) Aus diesem Zweck sollen Wissenschaft, Forschung und Lehre an der EAH Jena gefördert, Innovationsleistungen und Netzwerkarbeit unterstützt werden.
- (3) Diese Richtlinie gilt im Verwaltungsbereich der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.
- (4) Bei der Förderung von Projekten und Einzelleistungen orientiert sich der Förderkreis unter Bezugnahme auf ihren Förderzweck an folgenden Grundsätzen:
  - Nutzen für die EAH
  - verbesserte Außenwirkung der EAH
  - Attraktivität für Studenten weiter erhöhen
  - Studentenaustausch erhöhen national / international.
- (5) Die finanzielle Grundlage für die Förderung sind die Mitgliedsbeiträge, private Spenden und Förderer.
- (6) Die Beantragung hat grundsätzlich schriftlich, formlos und in einfacher Ausführung zu erfolgen. (postalisch an den Vorsitzenden **und** elektronisch an den Schatzmeister)
- (7) Einen Anmeldeschluss gibt es nicht. Die Anträge sind spätestens 6 Wochen vor Bedarfstermin beim Vorstand des Förderkreises einzureichen.

## § 2 Förderungsfähige Vorhaben

- (1) Der Förderkreis unterstützt einzeln abgrenzbare Einzelleistungen und Projekte, die in Ihrem Antrag hinsichtlich Inhalt, Zeitrahmen und Finanzierung beschrieben sind.
- (2) Gefördert werden insbesondere Einzelleistungen und Projekte, die den Kriterien des § 1 (5) genügen. Der Förderkreis vergibt Preise und Stipendien in eigener Regie.
- (3) Anträge können nur für Ko-Finanzierungen gestellt werden. Den Anträgen ist eine Gesamtfinanzierungs-Übersicht beizulegen. Die Antragsteller haben die Verpflichtung zu versuchen, die beantragten Mittel aus eigener Kraft bzw. über Drittmittel zu erwirtschaften. Hierzu erfolgte Bemühungen sind bei der Antragstellung darzulegen.
- (4) Eine Förderung wird **nicht vergeben**, wenn der Studierende oder das Vorhaben bereits eine leistungsabhängige Förderung durch eine in- oder ausländische Einrichtung erhält.

## § 3 Pflichten des Geförderten

- (1) Die geförderte Ko-Finanzierung ist nach Abschluss des Vorhabens mit Ausgabebelegen nachzuweisen.
- (2) Die zu fördernden Vorhaben sollten in der Regel ein Geschäftsjahr nicht überschreiten.
- (3) Auf die Förderung durch den Förderkreis ist im Rahmen der Veranstaltung hinzuweisen.
- (4) Der Vorstand behält sich vor, die Ergebnisse geförderte Projekte im Rahmen von Mitgliederversammlungen des Förderkreises durch den Empfänger der Förderung vortragen zu lassen.

## § 4 Sonstige Bestimmungen

- (1) **Datenschutz:** Die zur Bearbeitung / Begutachtung des Förderantrages notwendigen Daten werden vom Vorstand gespeichert, verarbeitet und an die Vorstandsmitglieder des Fördervereins weitergeleitet. Die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes werden hierbei beachtet.
- (2) Die Vergabe der Fördermittel liegt im Ermessen des Vorstandes des Förderkreises. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinie wurde am 25.06.2014 vom Vorstand des Förderkreises der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena beschlossen und tritt nach der Veröffentlichung in Kraft.

Jena, *10.07*.....2014

  
Reinhard Hoffmann  
Vorsitzender des Förderkreises  
der EAH Jena